

Redaktionsstatut für das Amtsblatt Waldbronn

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstige amtliche Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Waldbronn ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Waldbronn und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 - 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
 - 2.3 Veröffentlichung von Mitteilungen der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates.
 - 2.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates“ zur Verfügung. Diese steht im Anschluss an den „Amtlicher Teil“ und vor „Bekanntmachung anderer Ämter“.
 - 2.3.2 Den Fraktionen und Gruppierungen stehen jeweils 60 Zeilen im vom Verlag bereit gestellten CMS-System zur Verfügung.
 - 2.3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.
 - 2.3.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
 - 2.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Waldbronn während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von vier Wochen vor Wahlen ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Terminen ist möglich.

- 2.4 Veranstaltungshinweise, sonstige kurze Nachrichten und Veranstaltungsnachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften:
- 2.4.1 Hierfür stehen jeweils 45 Zeilen im vom Verlag bereit gestellten CMS-System zur Verfügung.
- 2.4.2 Den Vereinsunterabteilungen (Jugendabteilungen u.a.) und Sparten stehen 10 weitere Zeilen zu, Sportvereine je Mannschaft 5 weitere Zeilen. Die Berichte werden direkt ins CMS-System eingestellt und von der Gemeinde freigegeben.
- 2.4.3 Unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden keine Bilder veröffentlicht. Falls es sich um Veranstaltungen von allgemeinem Interesse handelt (z.B. Ehrungen, Veranstaltungen mit Prominenten, Jubilare), ist die Gemeinde vorher zu verständigen, damit eine Berichterstattung im redaktionellen Teil erfolgen kann. Eine ausführliche Berichterstattung unter Vereinsnachrichten über die gleiche Veranstaltung ist dann hinfällig.
- 2.4.4 Vereinsschriftzüge oder Logos dürfen max. 15 mm hoch sein. Unterabteilungen können nur als Fließtext ohne erneutes Logo erwähnt werden.
- 2.4.5 Ehrungen (z.B. Landesehrennadel u.ä.) werden mit Bild im redaktionellen Teil veröffentlicht. Bei Ehrungen für Vereins- und Verbandszugehörigkeit wird ein Bild nur veröffentlicht, wenn die zu ehrende Person mindestens für 20 Jahre geehrt wird, ab 10 Jahren erfolgt lediglich die Erwähnung im Text. Spendenübergaben wurden mit Bild im redaktionellen Teil ab 500 € Spende veröffentlicht.
- 2.4.6 Gestaltete Glückwünsche zu Geburtstagen oder Nachrufe können nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden.
- 2.4.7 Berichte von Vereinen, Vereinigungen, Parteien und Kirchen, die ihren Sitz nicht in Waldbronn haben, werden nicht veröffentlicht.
- 2.5 Veröffentlichungen von Mitteilungen der örtlichen Parteien und Wählervereinigungen.
- 2.5.1 Den örtlichen Parteien und Wählervereinigungen wird das Recht eingeräumt Einladungen zu örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen und Berichte zu örtlichen Veranstaltungen mit kommunalen Themen zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung steht die Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ im Anschluss an die Vereinsnachrichten zur Verfügung.

- 2.5.2 Den Parteien und Wählervereinigungen stehen jeweils 45 Zeilen im vom Verlag bereit gestellten CMS-System zur Verfügung.
- 2.5.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen. Am Anschluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.
- 2.5.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Waldbronn während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von vier Wochen vor Wahlen ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Terminen ist möglich.
- 2.6 Leserzuschriften und Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- 2.7 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen erfolgen im Anzeigenteil, für den der Verlag verantwortlich ist.
- 2.8 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können veröffentlicht werden. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 2.9 Die Waldbronner Selbstständigen haben das Recht bei Neueintritten von Gewerbetreibenden dies mit Bild zu publizieren.
- 3.0 Das Redaktionsstatut tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Veröffentlichung von Parteien und Fraktionen vom 16.02.2005 außer Kraft.